

Anlage 2: Vergütungsvereinbarung

Die Versorgungspauschale vergütet insbesondere folgende Leistungen des Leistungserbringers:

1. Alle Hilfsmittel, deren Zubehör und Ersatzteile sowie Verbrauchsmaterialien, die zur Entlassung des Anspruchsberechtigten aus dem stationären Bereich und zur weiteren Versorgung im Einzelfall medizinisch notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - stationäres und/oder mobiles Absauggerät inkl. Zubehör
 - stationäres und/oder mobiles Inhaliergerät
 - (Ultraschall-)Vernebler und Befeuchter inkl. ggf. benötigtes Sterilwasser
 - Kanülen, auch in Sonder- und Maßanfertigungen
 - Zubehör (z.B. Duschschutz, Tracheostoma Schutztücher, Konnektoren und Adapter, Borkenpinzette, Tracheospreizer)
 - Künstliche Nasen / HME
 - Cuffdruckmesser
 - Pflaster zur Fixierung von Tracheostoma-Produkten
 - Sprechhilfen
 - Sprechventile vom Versicherten selbst zu wechselnde Shunt-Ventile (Wechselprothesen),
 - Stomabutton
 - Absaugkatheter, Absaugschläuche, Fingertips, Bakterienfilter
 - Verbrauchsmaterial (z.B. Mullkompressen, Tracheokompressen, Vlieskompressen, Gleitmittel, Kanülenreinigungsbürsten, Kanülentragebänder)
 - Pflege- und Reinigungsmittel
 - Dichtringe, Filter (-kassetten), Verschlusssysteme
 - Einmalhandschuhe
2. alle erforderlichen Dienst- und Serviceleistungen (einschließlich aller Leistungen gemäß §5),
3. die Erfüllung aller in der Anlage 1 definierten Qualitäts-, Beratungs- und Versorgungsstandards,
4. die Durchführung der (sicherheits-)technischen Kontrollen, Reparaturen und Wartungen sowie ggf. Ersatzversorgung (einschließlich aller Leistungen gemäß §5),
5. die Kosten für (Aus-)Lieferung, Abholung, Verschrottung und Aussonderung,
6. soweit erforderliche Zweitgeräte.

Zur Versorgung von beatmeten Patienten gehören nicht Hilfsmittel, Zubehör und Verbrauchsmaterialien für die Beatmung an sich. Für diese Patienten umfasst die Pauschale die Leistungen bis einschließlich der Trachealkanüle inklusive der künstlichen Nasen und HME-Filter. Gänsegurgeln bzw. Faltenschläuche und Schlauchsysteme für Beatmungsgeräte sowie Inhalationsgeräte, die in den Beatmungskreislauf integriert werden dürfen, sind von der Versorgungspauschale ausgenommen.

Vertragspartnergruppenschlüssel AC/TK 19 01 612

Positionsnummer	Kennzeichen Hilfsmittel	Art der Pauschale	Versorgungszeitraum	Preis brutto	Gesetzliche Zuzahlung	Genehmigungspflicht*)
Tracheostoma unbeatmet (Versicherte nach Vollendung des 12. Lebensjahres)						
12.50.99.0001	08	Erstversorgungspauschale	umfasst 1.-2. Kalendermonat	840,00 EUR	20,00 EUR	Nein
12.50.99.0001	09	Folgeversorgungspauschale	ab dem 3. Kalendermonat	420,00 EUR	10,00 EUR	Nein
Tracheostoma beatmet (Versicherte nach Vollendung des 12. Lebensjahres)						
12.50.99.0002	08	Erstversorgungspauschale	umfasst 1.-2. Kalendermonat	960,00 EUR	20,00 EUR	Nein
12.50.99.0002	09	Folgeversorgungspauschale	ab dem 3. Kalendermonat	480,00 EUR	10,00 EUR	Nein
Laryngektomie (Versicherte nach Vollendung des 12. Lebensjahres)						
12.50.99.0003	08	Erstversorgungspauschale	umfasst 1.-2. Kalendermonat	660,00 EUR	20,00 EUR	Nein
12.50.99.0003	09	Folgeversorgungspauschale	ab dem 3. Kalendermonat	330,00 EUR	10,00 EUR	Nein

Abrechnungspositionsnummer	Kennzeichen Hilfsmittel	Art der Pauschale	Versorgungszeitraum	Preis brutto	Gesetzliche Zuzahlung	Genehmigungspflicht*)
Tracheostoma unbeatmet (Versicherte bis Vollendung des 12. Lebensjahres)						
12.00.99.0001	08	Erstversorgungspauschale	umfasst 1.-2. Kalendermonat	1.240,00 EUR	0,00 EUR	Nein
12.00.99.0001	09	Folgeversorgungspauschale	ab dem 3. Kalendermonat	620,00 EUR	0,00 EUR	Nein
Tracheostoma beatmet (Versicherte bis Vollendung des 12. Lebensjahres)						
12.00.99.0002	08	Erstversorgungspauschale	umfasst 1.-2. Kalendermonat	1.360,00 EUR	0,00 EUR	Nein
12.00.99.0002	09	Folgeversorgungspauschale	ab dem 3. Kalendermonat	680,00 EUR	0,00 EUR	Nein
Laryngektomie (Versicherte bis Vollendung des 12. Lebensjahres)						
12.00.99.0003	08	Erstversorgungspauschale	umfasst 1.-2. Kalendermonat	1.060,00 EUR	0,00 EUR	Nein
12.00.99.0003	09	Folgeversorgungspauschale	ab dem 3. Kalendermonat	530,00 EUR	0,00 EUR	Nein

*) vgl. § 7 Abs. 1 und 2